

B & P Special

Energie- und Stromsteuer – Energiepreissenkung durch Erstattung der Ökoststeuer

11/2013

I. Einleitung

Haben Sie ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes? Dann nutzen sie die bestehenden Möglichkeiten zur Erstattung der Ökoststeuer!

Die Ökoststeuer besteht aus zwei Steuern: Der Stromsteuer und einem Aufschlag zur Energiesteuer. Für die Verwaltung der Strom- und Energiesteuer sind der Bund und damit die Hauptzollämter (HZA) zuständig. Die Energie- und die Stromsteuer stellen für Unternehmen einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar und unterliegen insbesondere in jüngster Zeit vielfältigen Neuerungen. Nationale wie internationale Bestrebungen zum Schutz von Umwelt, Landschaft und natürlichen Ressourcen führen schrittweise zu einem Anstieg der regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere in der Versorgungsbranche. Dabei steht auch die Besteuerung des Energieverbrauchs im Fokus und wird gegenwärtig immer komplexer.

Versorgungsunternehmen und energieintensive Unternehmen sollten das aktuelle Energie- und Stromsteuerrecht kennen und die Praxis beherrschen. Mögliche Einsparpotenziale bleiben sonst ungenutzt.

Laut IHK nahm beispielsweise von über 600.000 ermäßigungsberechtigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes in 2013 nur ein Bruchteil der Unternehmen die bestehenden Ermäßigungen in Anspruch. Zudem können ansonsten Betriebsprüfungen sowie Erlaubnisprüfungen Unternehmen teuer zu stehen kommen. Daher informieren und beraten wir Sie gerne!

Strom- und Energiesteuer sind als Verbrauchsteuern indirekte Steuern, bei denen die Besteuerung systematisch an den Endverbrauch anknüpft. Über den Energiepreis wird die Steuer wirtschaftlich auf den Endverbraucher abgewälzt. Die Steuerschuldnerschaft und damit die Vielzahl der steuerlichen Pflichten liegt insofern regelmäßig bei den Lieferanten beziehungsweise Herstellern der Energieerzeugnisse. Sie müssen vor allem die entstandene Steuer frist- und formgerecht anmelden und abführen sowie Aufzeichnungen über die gelieferten Energie- und Strommengen getrennt nach Steuersätzen, Steuerbegünstigungen und Kunden führen.



Neben den Lieferanten der Energieerzeugnisse sind aber auch die Verbraucher der Energie von den komplexen Regelungen betroffen. Denn die Strom- und Energiesteuer wird für bestimmte Energieverbräuche erlassen (**Steuerbefreiungen**), um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden oder Energieeffizienz bzw. erneuerbare Energien zu fördern. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird die Strom- und Energiesteuer ermäßigt. Die Regelungen für das produzierende Gewerbe sollen in diesem Beitrag im Fokus stehen.

II. Grundlagen der Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe

Inhalt der einschlägigen Gesetzesvorschriften sind Regelungen für Rückzahlungen von Steuern, die auf den Verbrauch von Strom und Energie erhoben werden. Begünstigt sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die einen erhöhten Strom- und Energieverbrauch im Verhältnis zu ihren Personalkosten aufweisen (sog. Spitzenausgleich).

Die Einstufung in das produzierende Gewerbe erfolgt nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2003 (§ 2 Nr. 3 StromStG). Zum produzierenden Gewerbe gehören die Kategorien C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes

Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe).

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gibt es zwei Ermäßigungsstufen:

- die **Ermäßigung der Steuersätze** (§ 54 EnergieStG und § 9b StromStG) und
- der sogenannte **Spitzenausgleich** (§ 55 EnergieStG und § 10 StromStG) (Entlastung in Sonderfällen)

Die Energie- und Stromsteuer wird grundsätzlich erst im Nachhinein ermäßigt und muss also erst einmal in vollem Umfang an den Lieferanten gezahlt werden (**Antragsverfahren**). Für die Strom- und Energiesteuer muss der Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Spitzenausgleich) bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

III. Anforderungen ab 2013

Aktuell haben sich bedeutende Änderungen bei den strom- und energiesteuerlichen Begünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Spitzenausgleich) ergeben.

Die Neuregelung des § 10 StromStG / § 55 EnergieStG war notwendig, da der Spitzenausgleich in der bisherigen Form von der Europäischen Kommission beihilferechtlich nur bis zum 31.12.2012 genehmigt wurde. Eine Neuregelung des



Spitzenausgleichs war nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vorgaben des Energiekonzepts der Bundesregierung vom 28.09.2010 erforderlich, wonach der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden soll, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Für kleine und mittlere Unternehmen, zu denen auch Konzerngesellschaften zählen können (in der EnergieSt und StromSt gibt es keine steuerliche Organschaft) sind Vereinfachungen vorgesehen.

III.1. Beibehaltung von Ermäßigung und Spitzenausgleich

Das Bundesministerium der Finanzen hat die bisher geltende Struktur der Ermäßigungen grundsätzlich beibehalten. D. h. die Anspruchsberechtigung wird weiterhin an die Klassifikation als Unternehmen des produzierenden Gewerbes geknüpft, und bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden eine allgemeine Ermäßigung von 25 % der Ökosteuer und ein darüber hinausgehender Spitzenausgleich gewährt (vgl. Erläuterungen zu II.).

Die von der Wirtschaft für den Spitzenausgleich zu erbringende Gegenleistung soll ab 2013 stufenweise eingeführt werden. Dabei wird der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 an die Erhöhung der Energieeffizienz gekoppelt. Grundlage dieser Erhöhung ist die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffi-

zienz. Kernaussage der Vereinbarung ist die Zusage der deutschen Wirtschaft für die Gewährung der Steuerentlastungen des Spitzenausgleichs Energiemanagementsysteme bzw. Audits in den Unternehmen einzuführen, damit unter Berücksichtigung einer Kosten-/Nutzenanalyse entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ermittelt werden können. In der vorgenannten Vereinbarung findet sich ferner eine Zusage des produzierenden Gewerbes, die Energieeffizienz ab dem Jahr 2013 zu erhöhen. Diese Verpflichtung zu Effizienzsteigerungen und die notwendigen finanziellen und organisatorischen Anstrengungen zur Einrichtung von Audits und insbesondere von Energiemanagementsystemen stellt die Gegenleistung für die von der Bundesregierung weiterhin vorgesehene Entlastung des produzierenden Gewerbes durch die Gewährung des sog. Spitzenausgleichs dar.

III.2. Zusätzliche Einführung von Energiemanagementsystemen (EnMS) bzw. –audits 2013-2014

In einer ersten Stufe ist die verpflichtende Einführung von EnMS nach DIN 16001, ISO 50001 vorgesehen.

Ab dem Jahr 2013 soll der Spitzenausgleich nur noch dann gewährt werden, wenn das Unternehmen für das Antragsjahr den Nachweis erbringt, dass es ein Energiemanagementsystem eingeführt hat, der für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energie-



intensität erreicht wurde und von der Bundesregierung aufgrund eines Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der o. g. Vereinbarung der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz erstellt hat, festgestellt wurde und diese Feststellung im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben wurde.

Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind im Hinblick auf das EnMS entsprechende Erleichterungen vorgesehen. Sie können z. B. anstelle der EnMS eine Energieaudit nach den Mindestanforderungen der DIN EN 16247 – 1, Ausgabe September 2012, durchführen oder alternative Systeme implementieren.

Für die Antragsjahre 2013 und 2014 wird der Spitzenausgleich nur dann gewährt, wenn das Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es im jeweiligen Antragsjahr oder früher mit der Einführung des EnMS begonnen hat. Für KMU gilt diese Regelung entsprechend, aber es existieren die vorgenannten Erleichterungen. Sonderregelungen sind für die Neugründung von Unternehmen vorgesehen.

Für einige Unternehmen, die bereits die besondere Ausgleichsregelung nach § 41 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) in Anspruch nehmen, sind diese Anforderungen bereits bekannt. Ein Großteil der Unternehmen wird sich jedoch ein derartiges EnMS erst einrichten müssen, um zukünftig

vom Spitzenausgleich zu profitieren. Da für kleinere und mittlere Unternehmen die Kosten für die Einführung eines EnMS unverhältnismäßig im Vergleich zu den energie- und stromsteuerlich erzielbaren Vorteilen ist, sollen alternative Systeme die Energieeffizienz dieser Unternehmen verbessern.

Der Bund bezuschusst jedoch über die „Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen“ z. B. für KMU die Erstzertifizierung eines vollständigen Energiemanagementsystems bzw. eines Energiecontrollings und den Erwerb von Messtechnik und Software für Energiemanagementsysteme in Unternehmen mit Sitz in Deutschland.

III.3. Erfüllung eines jährlichen Einsparpotentials ab dem Antragsjahr 2015

In einer zweiten Stufe soll dann ab dem Antragsjahr 2015 der Spitzenausgleich neben dem EnMS von der Erfüllung eines jährlichen Einsparpotentials abhängig gemacht werden. Das geforderte Einsparpotential soll Anreiz bieten, in energieeffiziente Technologien zu investieren.

Erst ab 2015 ist der Nachweis zu führen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems im Antragsjahr oder früher abgeschlossen wurde.

Die Regelung sieht sogenannte Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität im jeweiligen Antragsjahr vor. Als Zielwert wird der Prozentsatz definiert, um den sich



die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Für das Antragsjahr 2015 mit dem Bezugsjahr 2013 gilt ein Zielwert von 1,3 %. Dieser Zielwert steigert sich nach den bisherigen Vorstellungen des BMF schrittweise im Antragsjahr 2018 für das Bezugsjahr 2016 auf 5,25 %. Wird der jeweilige Zielwert in den betreffenden Antragsjahren nicht zu 100 % erreicht, wird eine 60 %-ige Steuerentlastung gewährt, wenn der Zielwert mindestens zu 92 % erreicht wird und eine 80 %-ige Steuerentlastung gewährt, wenn der Zielwert mindestens zu 96 % erreicht wird.

Die Nachweise der o. g. Anspruchsvoraussetzungen sollen durch unabhängige Gutachter erbracht werden. Diese sollen einer behördlichen Anerkennung und Überwachung unterliegen. Parallele Regelungen sind aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bekannt.

III.4. Keine Anwendung auf allgemeine Steuervergünstigungen

Die allgemeinen Steuervergünstigungen außerhalb des Spitzenausgleichs (z. B. Ermäßigung der Steuersätze nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG) sollen hingegen von den o. g. Maßnahmen nicht betroffen sein.

IV. Zusätzliche Cash-Effekte neben dem Spitzenausgleich?

Die Einführung von Energiemanagementsystemen wird mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Die Änderungen der Regelungen zum Spitzenausgleich sollten daher zum Anlass genommen werden, die jeweiligen Produktionsprozesse auf mögliche Alternativen zum Spitzenausgleich bzw. auf zusätzliche steuerliche Entlastungen zu überprüfen. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass nicht alle Unternehmen die jeweils möglichen Steuerentlastungen erschöpfend beantragen oder Steuerentlastungsanträge wegen nicht hinreichender Dokumentation vom Hauptzollamt abgelehnt werden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Meistens spielt die Unkenntnis der Bandbreite der Steuerentlastungen und die richtige Umsetzung der Antragstellung die entscheidende Rolle. Bei einer sorgfältigen Analyse der Produktionsprozesse können neue und zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten generiert werden. Zusätzliche steuerliche Entlastungen bedeuten auch zusätzliche Liquidität im Unternehmen. In diesem Fall können die Energiekosten für die Folgejahre nachhaltig gesenkt werden.

Nutzen Sie Ihre steuerlichen Möglichkeiten vollständig aus?!

Durch Nutzung von Steuerentlastungen (bis zu 100 Prozent) für Betreiber von kleinen Kraft-Wärme Kopplungs-Anlagen (§§ 53, 53a, 53b EnergieStG), die Stromerzeugung, bestimmte Produktionszweige,



industrielle Prozesse (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG) und Steuerbefreiungen für zum Beispiel Strom aus sogenannten Kleinanlagen sowie für Strom zur Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 StromStG) können hier erhebliche Kosteneinsparungen realisiert werden. Daneben sind häufig Optimierungen im Bereich der EEG-Umlage möglich.

V. Fazit

Durch die hohen Abgaben auf Energie kommt einem möglichen Einsparpotenzial

besondere Bedeutung zu. Die Ökosteuer wird für Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt. Hinzu kommen Begünstigungen, die nicht nur vom produzierenden Gewerbe in Anspruch genommen werden können.

Wir analysieren Ihre derzeitigen energiesteuerlichen Verhältnisse gerne und zeigen Ihnen Wege auf, um die bestehenden Entlastungs- und Vergütungstatbestände optimal zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Antragsfrist für das Verbrauchsjahr 2012 am 31.12.2013 endet. Wir möchten Sie daher bitten, sich kurzfristig mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

